



## Förderungswerber

- ✓ **Natürliche Personen** (bei Antragsstellung maximal 40 Jahre alt und Erfüllung der beruflichen Qualifikation = **Junglandwirt**)
- ✓ Eingetragene Personengesellschaften, juristische Personen, Personenvereinigungen
- ✓ Ehepartner oder Partner einer Lebensgemeinschaft können die Beihilfe nur einmal erhalten, auch wenn zwei getrennte Betriebe bewirtschaftet werden.

## Förderungsabwicklung und Auflagen:

- ✓ **Der Antrag auf Existenzgründungsbeihilfe muss innerhalb von 12 Monaten ab der ersten Bewirtschaftung gestellt werden.**
- ✓ Maßgeblicher Zeitpunkt ist die Aufnahme der ersten Bewirtschaftung laut INVEKOS oder Träger der Sozialversicherung.
- ✓ Die Bewirtschaftung des Betriebes ist bis zur Letztzahlung aber für mindestens 5 Jahre ab der ersten Bewirtschaftung zu gewährleisten.
- ✓ Der Förderwerber hat innerhalb von 18 Monaten ab dem Zeitpunkt der ersten Bewirtschaftung die Bedingungen gemäß „Aktive Landwirte“ einzuhalten.

## Weitere Informationen erhalten Sie:

**Allgemeinberater(in) in Ihrer zuständigen Bezirksammer**

**Landwirtschaftskammer Steiermark:**

DI Gerhard Thomaser, Tel. 0316/8050/1262

E-Mail: [gerhard.thomaser@lk-stmk.at](mailto:gerhard.thomaser@lk-stmk.at)

**Abteilung 10 des Landes:**

DI Reinhold Stern, Tel. 0316/877/6972

Email: [reinhold.stern@stmk.gvat](mailto:reinhold.stern@stmk.gvat)



**Impressum:** LK Steiermark  
Referat Ländliche Entwicklung  
Dipl.-Ing. Gerhard Thomaser

**Version:** 5.0, April 2019

MIT UNTERSTÜTZUNG VON BUND, LAND UND EUROPÄISCHER UNION

 Bundesministerium  
Nachhaltigkeit und  
Tourismus

 Das Land  
Steiermark

 Europäischer  
Landwirtschaftsfonds für  
die Entwicklung des  
ländlichen Raumes  
Hier investiert Europa in  
die ländlichen Gebiete

 Landwirtschaftskammer  
Steiermark

## Existenzgründungsbeihilfe 6.1.1



### Ziel:

Erleichterung der ersten Niederlassung und damit der erstmaligen Aufnahme einer landwirtschaftlichen Tätigkeit von jungen Landwirten unter besonderer Berücksichtigung der Qualifikation.

  
Entwicklung für den Ländlichen Raum

## Förderungsvoraussetzungen und Auflagen

<b>Erste Niederlassung:</b> Erstmalige Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes im eigenen Namen und auf eigene Rechnung aufgrund	<b>Erwerb durch Erbschaft, Kauf, Pacht oder sonstige Übernahme</b>	<b>Pacht:</b> Ein eigenständiges Betriebsgebäude (Eigentum oder mindestens 5-jährige Pacht) mit eigener Grundstücksnummer und eigenen Anschlüssen muss vorhanden sein.
	<b>Betriebskooperation</b>	Teilnahme an einer neu zu gründenden oder bestehenden Betriebskooperation.
	<b>Betriebsneugründung</b>	Der Betrieb muss im Haupterwerb und mit mindestens 1,5 bAK geführt werden. Ein Nachweis ist spätestens 3 Jahre nach Niederlassung erforderlich.
	<b>Übernahme von Geschäftsanteilen bei eingetragener Personengesellschaft oder juristischen Person</b>	Der Junglandwirt übt wirksame und langfristige Kontrolle über Betriebsführung aus (Vertragliche Vereinbarung) und verfügt über die Mehrheit der Geschäftsanteile.
<b>Nicht als erste Niederlassung gilt:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>die Betriebsnachfolge zwischen Ehepartnern oder Partnern</li> <li>die Betriebsnachfolge zwischen Geschwistern</li> <li>Teilnahme an einer Kooperation, die von Partnern, Ehepartnern oder Geschwistern geführt wird</li> <li>eine reine Fremdfächpacht ohne Betriebsgebäude</li> </ul>	
<b>Mindestqualifikation*</b>	Einschlägige Facharbeiterprüfung oder einschlägige(r) höhere Ausbildung/ Hochschulabschluss	Die Qualifikation muss spätestens 2 Jahre nach der ersten Niederlassung nachgewiesen werden. Bei Begründung ist diese Frist auf maximal 3 Jahre verlängerbar.
<b>Mindestbewirtschaftung Arbeitsbedarf Standardoutput</b>	Bei Antragsstellung müssen <b>mindestens 3 ha LN</b> bewirtschaftet werden.	
	Der Arbeitskräftebedarf muss <b>mindestens 0,5 bAK im Zieljahr</b> betragen.	
	Der Standardoutput (Gesamtumsatz) muss <b>unter 1,5 Mio. € pro Jahr</b> liegen.	
<b>Außerlandwirtschaftliches Einkommen</b>	Das Außerlandwirtschaftliche Einkommen muss bei Antragsstellung unter dem 2-fachen Referenzeinkommen liegen. <b>2019: EUR 100.887,-</b> . Bei Personengesellschaften und juristischen Personen werden die Anteilseigner getrennt auf die Einhaltung der Obergrenzen geprüft.	
<b>Betriebskonzept</b>	Mit der Umsetzung des Betriebskonzeptes muss innerhalb von 9 Monaten ab der Genehmigung des Förderantrages begonnen werden.	
	Ein Bericht über die Umsetzung des Betriebskonzeptes ist der BST innerhalb von 3-4 Jahren ab der ersten NL vorzulegen.	
	Bei nicht ordnungsgemäßer Umsetzung des Betriebskonzeptes ist eine Rückzahlung erforderlich.	
<b>Flächenbindung für viehhaltende Betriebe</b>	Mindestens die Hälfte des aus Wirtschaftsdünger anfallenden Stickstoffs muss auf selbstbewirtschafteten Flächen ausgebracht werden. (Gemäß „Aktionsprogramm Nitrat 2012“)	
<b>Weitere Förderungsvoraussetzungen für Zuschlag bei vollständigem Eigentumsübergang</b>	Der Eigentumsübergang betrifft grundsätzlich den <b>gesamten Betrieb</b> . <u>Ausnahme:</u> Ein neuer Haupterwerbsbetrieb entsteht aufgrund einer Abtrennung von einem bestehendem Betrieb mit mindestens 3 bAK und künftiger Bewirtschaftung mit jeweils 1,5 bAK. Der Übergebende kann maximal 10 % beziehungsweise 3 ha des Betriebes zurückbehalten.	

\* Generell anerkannt werden die Sparten „Landwirtschaft“ und „Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement“. Sonstige Sparten sind nur dann anrechenbar, wenn ein eindeutiger Zusammenhang mit der Produktionsausrichtung des Betriebes besteht.

\*\* Betriebe des Garten-, Obst- oder Weinbaues sowie Bienenhaltung und Hopfenanbau, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, müssen über eigenen Einheitswert oder Zuschlag zum landwirtschaftlichen Einheitswert verfügen.

**Abkürzungen:** LN = Landwirtschaftliche Nutzfläche; Akh: Arbeitskraftstunden; bAK = betriebliche Arbeitskraftstunden (1 bAK = 2.000 Arbeitskraftstunden pro Jahr); BST = Bewilligende Stelle; NL = Niederlassung

## Art und Ausmaß der Förderung:

*Pauschalzahlung in zwei Teilbeträgen ausbezahlt:*

### Betriebe mit 0,5 - <1 bAK im Zieljahr

*(Nachweis spätestens 3 Jahre ab 1. NL):*

1. Teilbetrag: 1.000 €
2. Teilbetrag: 1.500 €

### Betriebe ab 1 bAK im Zieljahr

*(Nachweis spätestens 3 Jahre ab 1. NL):*

1. Teilbetrag: 4.000 €
2. Teilbetrag: 4.000 €

### Zuschlag Meisterprüfung / höhere einschlägige

**Qualifikation: 4.000 €**

*(Nachweis spätestens 4 Jahre ab 1. NL)*

### Zuschlag vollständiger Eigentumsübergang:

**3.000 € (Nachweis spätestens 4 Jahre ab 1. NL)**

### Niederlassung von mehreren Junglandwirten:

Pauschalzahlungen und Zuschläge werden auf Personen aufgeteilt. Den Meisterzuschlag erhalten nur Junglandwirte mit Meisterausbildung.



@ lehrlingsstelle.at